

Revision Gerichtsorganisationsgesetz

Die Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)

stellt folgenden **Anträge**:

Art. 5 Abs. 1 GOG – Paritätische Schlichtungsstellen, sei wie folgt anzupassen.

¹ Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und je zwei Vertretern ~~einem Vertreter~~ der Mieter und der Vermieter. Die Ratskanzlei stellt das Sekretariat sicher.

Begründung:

Die Kommission schlägt vor, je zwei Vermieter- und Mietervertreter zu bestimmen, dazu nebst dem Präsidenten einen Vizepräsidenten. Damit kann die Schlichtungsstelle auch bei Abwesenheit eines Mitglieds tagen.

Art. 5c GOG – Verhinderung, sei wie folgt anzupassen:

~~*¹ Ist ein Mitglied einer Schlichtungsbehörde und dessen Stellvertreter wegen Ausstands oder Verhinderung nicht verfügbar, ernennt der Bezirksgerichtspräsident eine ausserordentliche Stellvertretung.*~~

¹ Ist bei einer Schlichtungsbehörde ein ordnungsgemässer Betrieb wegen Ausstands oder Verhinderung nicht gewährleistet, kann die Gerichtskommission des Grossen Rats für höchstens ein Jahr eine ausserordentliche Stellvertretung ernennen.

Begründung:

Die Kommission hat die Notwendigkeit dieser Bestimmung hinterfragt. Wenn im ganzen Kanton nur noch ein Vermittleramt besteht, rechtfertigt sich aber ein Mechanismus zur Bestimmung eines Ersatzes, wenn sowohl der Vermittler als auch dessen Stellvertreter verhindert sind. Als zuständige Person für die Ernennung eines Ersatzes ist im Entwurf der Bezirksgerichtspräsident vorgesehen. Die Auffangbestimmung soll bestehen bleiben, ebenso der Mechanismus. Es soll jedoch die Gerichtskommission des Grossen Rats als zuständig erklärt werden. Dies ist systematisch konsistent, denn bei Art. 8a bestellt ebenfalls die Gerichtskommission die ausserordentliche Stellvertretung. Diese Analogie kann auch mit Blick auf die Lösung in anderen Kantonen nachvollzogen werden. Im Unterschied etwa zum Kanton St. Gallen wird der Vermittler gemäss Entwurf der Standeskommission nicht durch das Gericht, sondern durch den Grossen Rat einberufen. Mit der von der ReKo vorgeschlagenen Lösung bleibt die Flexibilität erhalten und auch die zeitliche Dringlichkeit stellt kein Problem dar. Mithin berücksichtigt mit dieser Lösung auch die Anliegen aus der Vernehmlassung.

Art. 11a Abs. 1 GOG – Wahlfähigkeit, sei wie folgt anzupassen:

¹ Wahlfähig als Richter oder Mitglied einer Schlichtungsbehörde ist jede stimmberechtigte Person; davon ausgenommen sind der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident.

Begründung:

Viele Kantone kennen eine Wohnsitzpflicht für Richter; es gibt aber Ausnahmen. Die Kommission diskutierte die Frage, ob die Wohnsitzpflicht für den Präsidenten und Vizepräsidenten des Bezirksgerichts zwingend vorgesehen werden soll. Die Wohnsitzpflicht gewährleistet eine ge-

wisse Verbundenheit und Vertrautheit mit Land und Leuten. Für den Kantonsgerichtspräsidenten ist die Wohnsitzpflicht nachvollziehbar, da er von der Landsgemeinde gewählt wird und zudem dem Verwaltungsgericht untersteht. Beim Präsidenten und insbesondere Vizepräsidenten des Bezirksgerichts stellt sich die Situation jedoch anders dar. Beide werden vom Grossen Rat gewählt und erhalten eine Anstellung beim Kanton. Eine enge Verbandlung mit Land und Leuten ist nicht erforderlich. Im Gegenteil: Die Unabhängigkeit ist ein Vorteil. Ausserdem ist das gesamte Straf- und Zivilrecht bundesrechtlich geregelt. Es gibt keine kantonalen Unterschiede. Die Lockerung der Wohnsitzpflicht für den Bezirksgerichtspräsidenten und -vizepräsidenten hätte den Vorteil, dass der Pool der geeigneten Kandidaten grösser würde. Nach dem von der Ständekommission vorgeschlagenen System müsste eine gewählte Person, welche zum Zeitpunkt der Wahl noch ausserkantonale wohnt, ihren Wohnsitz bis zum Amtsantritt in den Kanton Appenzell I.Rh. verlegen. Die ReKo erachtet diesen Zwang als nicht mehr zeitgemäss, erst recht nicht bei einem Teilzeitpensum. Die Kommission kommt deshalb zum Schluss, dass eine Systemänderung angezeigt ist. Für das Bezirksgerichtspräsidium und -vizepräsidium soll die Wohnsitzpflicht nicht mehr zwingend erforderlich sein. Für alle übrigen Richter soll sie dagegen beibehalten werden.

Art. 11b Abs. 2 GOG – Unvereinbarkeit, sei zu streichen:

² ~~Als Vermittler nicht wählbar sind berufsmässige Parteivertreter.~~

[Anm.: Der bisherige Absatz 3 wird neu Absatz 2.]

Begründung:

Die Kommission beurteilt diese Bestimmung als nicht mehr zeitgemäss. Der Umstand, dass die Regelung lange in der Kantonsverfassung gestanden hat, bedeutet nicht zwingend, dass sie beibehalten werden muss. Berufsmässige Parteivertreter haben grosse Erfahrung im Fachbereich und bringen damit ideale Voraussetzung für die Besetzung dieses Amtes mit. Sollte sich ein berufsmässiger Parteivertreter tatsächlich bereiterklären, das Amt des Vermittlers auszuüben, ist dies zu begrüssen. Interessenkonflikte können nicht entstehen, da das Gesetz neu vorsieht, dass die entsprechende Person nicht als Anwalt vor dem Vermittleramt auftreten darf. Abschliessend ist zu erwähnen, dass bei den übrigen Schlichtungsstellen, insbesondere der Mietschlichtungsstelle, berufsmässige Parteivertreter schon heute als Mitglied zugelassen sind. Es gibt keinen Grund, den Vermittler anders zu behandeln.

Art. 22a Abs. 2 GOG – Budget, sei wie folgt anzupassen:

² ~~Das Kantonsgerichtspräsidium hat das Recht, an den Sitzungen der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rats sowie an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget teilzunehmen. Es hat beratende Stimme und das Recht, in Bezug auf die Mittel für die Gerichte Anträge zu stellen.~~

Begründung:

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Anliegen der Gerichte im Budgetprozess gehört werden sollen, sieht das Antragsrecht aber kritisch. Es sei legitim, das eigene Budget vertreten zu können, so sind die Gerichte heute schon in der Staatsrechnung separat ausgewiesen. Aus Sicht der Kommission erscheint die Möglichkeit der Teilnahme und der beratenden Stimme jedoch ausreichend.

Appenzell, 5. März 2025

Kommission für Recht und Sicherheit
Der Präsident:

Dr. Nicola Moser